

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 209

ausgegeben am 1. Juni 2023

Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und
der Europäischen Union betreffend die Über-
nahme des Durchführungsbeschlusses der
Kommission vom 29. März 2023 zur Festlegung
geänderter Bestimmungen über die Ausstellung
von Visa für die mehrfache Einreise für in
Oman wohnhafte omanische Staatsangehörige,
die in Oman ein Visum für einen kurzfristigen
Aufenthalt beantragen (Weiterentwicklung des
Schengen-Besitzstands)**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 30. Mai 2023
Inkrafttreten: 30. Mai 2023

Mission des Fürstentums Liechtenstein
bei der Europäischen Union

30. Mai 2023

Europäische Kommission
Generalsekretariat, SG.B.2
200, Rue de la Loi
1049 Brüssel
Belgien

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission

ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikation der Kommission vom 30. März 2023, welche in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 22. September 2011 zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen, erstellt wurde, und in der die folgende Delegierte Verordnung der Kommission notifiziert wurde:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 29.3.2023 zur Festlegung geänderter Bestimmungen über die Ausstellung von Visa für die mehrfache Einreise für in Oman wohnhafte omanische Staatsangehörige, die in Oman ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen (K(2023)2063 endg.)

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziation der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt der oben genannten Weiterentwicklung akzeptiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.